

Richtlinien zur Benützung des Vereinsmobiles

(GV vom 25.02.2014)

Die Überlassung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich an Vereine und Körperschaften der Marktgemeinde Ternberg.

Es gelten folgende Tarife (Stand Jänner 2021):

1 Tag inkl. 300 km	EUR	103,00
1 Wochenende inkl. 500 km	EUR	230,00

Für jeden Kilometer über das Pauschale hinaus werden 35 Cent verrechnet.

In das mitgeführte Fahrtenbuch ist vom/von der LenkerIn vor Antritt der Fahrt

- der Name des/der Lenker(s)In
- der Kilometerstand beim Start
- das Fahrziel und
- die Abfahrtszeit

einzutragen.

Bei der Rückgabe des Fahrzeuges müssen

- der Kilometerendstand und
- die Ankunftszeit

eingetragen werden.

Der Tank ist bei Rückgabe wieder aufzufüllen.

Bei Unfallverursachung durch grobe Fahrlässigkeit, Trunkenheit am Steuer oder Unfallflucht haftet der/die LenkerIn für Haftpflicht- und Kaskoschäden. Schäden sind unmittelbar, spätestens aber bei Rückgabe des Fahrzeuges, zu melden. **Im Schadensfall ist ein Selbstbehalt von EUR 400,-- vom Verein zu tragen.**

Bei Auftreten von technischen Mängeln dürfen Reparaturen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Ternberg in einer Fachwerkstätte durchgeführt werden. Wenn kein Vertreter der Marktgemeinde Ternberg erreichbar, ein Weiterfahren ohne Reparatur aber nicht möglich ist, hat der/die LenkerIn dafür Sorge zu tragen, dass die Reparatur fachgerecht soweit erledigt wird, dass eine gefahrlose Weiterfahrt möglich ist. Ist eine Reparatur nicht möglich, hat der/die LenkerIn dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert abgestellt wird.

Verkehrsstrafen sind vom/von der LenkerIn selbst zu tragen. Als Ausnahme werden nur Strafen aufgrund versteckter technischer Mängel gewertet.

Im Inneren des Autos gilt absolutes Rauchverbot. Vor Rückgabe des Autos ist vom/von der LenkerIn eine einfache Innenreinigung vorzunehmen.

Wird das Auto direkt an einen anderen Verein weitergegeben, hat der/die ÜbernehmerIn den einwandfreien Zustand des Autos mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen. Dem/der FahrzeugübernehmerIn wird seitens der Marktgemeinde bereits vorher mitgeteilt, an welchen Verein bzw. welche Person er/sie das Auto übergeben darf.